

Unternehmen: Oberösterreichische Versicherung AG
Niederlassung Deutschland
Register-Nr.: HRB 18978, Registergericht: AG Regensburg
Version: PIBWEHO.2025

Produkt: Wochenendhaus Objekt

Wichtiger Hinweis

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wochenendhaus Objektversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Objekt.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind Ihr Objekt und alle fest mit dem Objekt verbundenen und nach den Regeln der Technik errichteten An- und Zubauten.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;

Zusätzlich versichert:

- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Weitere Naturgefahren mit beschränkten Beträgen. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (nur in Verbindung mit Naturgefahren und in Zürs Zone 1 und 2 versicherbar).

Versicherter Schaden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls;

Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten,
- ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten und
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten.

Die Leistungen und die Versicherungssummen vereinbart die Oberösterreichische Versicherung AG mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ In das Objekt nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann.

In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;
- ! Optische Beschädigungen und Beeinträchtigungen verursacht durch Sturm und/oder Hagel, welche die Funktionalität des versicherten Objekts nicht beeinflussen.
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.
- ! Bei Risiken mit beschränkten Beträgen erfolgt eine Entschädigung höchstens bis zu diesem Betrag.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Verträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten. Insbesondere rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr, schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn.
- Wenn ein Schadensfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Sorgen Sie dafür, dass der Schaden nachvollziehbar bleibt.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.
- Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.
- Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.
- Sie können uns die Beiträge überweisen, oder uns ermächtigen die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.
- Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert sich dieser automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Die Wochenendhausversicherung ist eine Bündelversicherung bestehend aus einer Objekt-, Hausrat- und Glasbruchversicherung, sowie, wenn gesondert vereinbart, einer Haftpflichtversicherung.
- Bei Abschluss des Vertrages sind diese Sparten bis auf die Sparte Haftpflicht verpflichtend und nicht frei wählbar.
- Die Kündigung einer einzelnen Sparte bewirkt die Auflösung des gesamten Versicherungsvertrages.
- Sie können den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer (Mindestlaufzeit) täglich auf den Tagesbeginn (00:00 Uhr) nach Einlangen der Kündigung beim Versicherer oder einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt in Textform kündigen.
- Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.